Allerunterthänigste Nota.

Euer Kayserl. Königl. Apostol. Maytt. haben allergnädigst geruhet mir diejenige Instruction zur Einsicht mittheilen zu lassen, welche die Hoffrathen-Cammer dem Buffalen Fleischmann als einem von ihr abhangenden Glied derjenigen Commission vorgeschrieben hat, die zur Untersuchung der National-Directorial Sachen allerunterthänigst aufgestellt worden ist.

Sowohl in der Instruction selbst, als in ihrer Erläuterung kommen einige Gegenstände vor, die erläutert werden müssen, die es aber nicht anders, als aus dem vorhergehenden werden können, und deswegen unterstehe ich mich in dasselbe so weit, als es scheint gehört, zurückzugehen.

Nachdem Euer Kays. Königl. Apostol. Maytt. bey Aufhebung des Directorii oeconomici allerweisest zu befehlen geruhet hatten, daß es nicht allein von seiner gehabten Haushaltung Rechnung geben, und das rückständige daran vollenden; sondern auch über verschiedene nach und nach vorkommende weitere Fragen gehört werden sollte, so entstunden aus seinen Ausarbeitungen und Berechnungen, die sich zum Theil selbst widersprachen und den dagegen gemachten Einwendungen der Sächsischen Nation, die aber diesen Mangel an sich hatten, so viele Anstände und Verwirrungen, daß beynahe keine einzige rubrique klar und deutlich blieb. Der Schulden Stand der Nation, ein Vorwurff, der auf geschehenen Posten und solchen Urkunden beruhet, die sämtlich vorgewiesen werden könten, wurde aber so dunkel, zweifelhaft und ungewiß gemacht, als es der fundus remanens; den Betrag der unpfändlichen Gefälle, sie selbst; und alle andere Gegenstände, die an sich schon verwickelt genug waren, immerhin waren den konten. –

Alle von der Cantzley ergangene Verordnungen, die Vorschriften verschiedener Tabellen, ja selbst die im Lande vorgenommene Arbeiten dienten zu nichts, als die Verwirrung zu vergrößern, den Knoten unauflösbarer zu schürzen, und die darüber gearbeitete Arbeit der Absicht entgegen, fester und dichter zu wirken, und bey aber beyden Theilen, der Nation sowohl, als dem Directorio die unseelige Gelegenheit zu geben, sich feinder zu machen, und den schon eingerissenen gegenseitigen Haß noch stärker Wurzel fassen zu lassen; einen Haß, der viele rechtschaffene gerade dadurch gezwungen an diesem Geschäfte Theil zu nehmen scheuen macht, weil er sich darin genaugt hat, ob sie gleich begreifen, daß es ihr zuthun niemals anders, als zum Nachtheil des Dienstes und der Sicherheit wird geendigt werden können. – Bey dieser Beschaffenheit der Sachen geruhen Euer Kayserl: Königl: Apost: Mayst: An: 1764 den 13ten Merz die in der Beylaitungs-Schrifft zuerst angezeigte allerhöchste Entschließung zu schöpfen, und darinn der Hoffrechen-Cammer nicht allein die Hauptgegenstände aufzuzeichnen, auf die sie ihre Aufmerksamkeit richten solle, sondern ihr auch allergnädigst aufzutragen, daß sie über die Art und Weise, wie das Geschäfte nach der weisesten Absicht am leichtesten erledigt werden könne, die allerunterthänigste Gutmeynung erstatte. Was darauf vorgegangen, und wie sich die Hoffrechen-Cammer darüber geäußert habe, ist mir unbekannt, denn mir ist nichts, als ein unterthänigstes Promemoria des Johann Georg Normanns mit der darauf allermildest erfolgten, und aber in dieser Beylaitungs-Schrifft angezogenen zweyten allerhöchsten Entschließung zu Händen gekommen. Euer Kayserl: Königl: Apostol: Mayst: geruhen darinn dem Grafen v: Bethlen zu befehlen, daß er alle in das Directorial-Geschäfte einschlagende Urkunden und Briefe, sie mögen eingegangen seyn,

oder noch eingehen, der in publicis aufgestellten Commission übergeben, damit sie solche aufnehmen und darauf die vorgeschriebenen Erläuterungen gründlich erstatten könne. Die Canzley sollte sowohl ihre Arbeit folgen, und aber auch über jeden Gegenstand ihr Gutachten Ihro Kayserl: Königl: Apostol: Mayst: zu Füßen legen.

Die Commission unternahm die ihr allerunterthänigst aufgetragene Arbeit mit so vielem als wahrem Eifer, und da es sich aber unter dieser Zeit fügte, daß ihr der Hofrath Eserei zugetheilt wurde, und der Hofrath Beckenberg zu der angefangenen Untersuchung mit zugezogen werden sollte, so lag sie ihr mit so vielem Fleiß und unermüdeter Arbeit ob, daß nichts, als die Unvollständigkeit der Acten ihre völlige Vollendung aufhalten konte. Sie wörterte das widerspenstige in denen gegenseitigen Arbeiten allenthalben und löste alles mit der größten Genauigkeit auf, was sich nur immer aus den hier gegenwärtigen Urkunden und Beweisen auflösen ließ; der dunkele rest sammlete sie, und bestimmte ihn zu einer weitern Untersuchung; wie solches alles theils aus der Ausarbeitung selbst, theils aus den allerunterthänigsten Vorträgen, die darüber erstattet worden sind, deutlich erhellet.

Diese und dergleichen Schwierigkeiten, welche die Commission auf dem Platze zu dieser Untersuchung antraff, und aus der Erfahrung täglich fand, überzeugten sie je mehr und mehr, daß gedachter rest durch nichts anders als eine sehr genaue Einsicht und Gegeneinanderhaltung der Rechnungen und Beweise, auf die sich beyde Theile versteht waren, sie bezogen, würden berichtigt werden können, und daß es also unumgänglich nöthig wäre, eine Commission in dem Lande selbst aufzustellen, welche die Unvollständigkeit der Acten ergänzete, die Urkunden zur Prüfung und Beurtheilung der Widersprüche zusammenstellete, und dadurch die hiesige Stelle in den Stand setzete, nicht

allein die übriggebliebenen Lücken der Ausarbeitung auszufüllen, sondern auch alle andere Punkte der allerhöchsten Entschließung genau zu befolgen, und Euer Kayserl: Königl: Apostol: Mayst: ein ganzes in seinem vollen Zusammenhang zu Füßen zu legen. Hierauf ist nun in einer mittlerweile herabgelangten allerhöchsten Entschließung befohlen worden, daß die weitere Untersuchung hier von der Hofrechen-Cammer vorgenommen werden solle; so gewähren Euer Kayserl: Königl: Apostol: Mayst: dennoch hierauf den allergehorsamsten Vorschlag diese Stelle in Gnaden anzunehmen, und nicht allein die angetretene Commission in dem Lande anzuordnen, sondern auch das, in der Begleitungs-Schrifft als die dritte allerhöchste Entschließung angezogene Rescript zu begnehmigen. – In Vollzug dieses Rescripts wurden darauf die Commissarii in Siebenbürgen ernannt, und durch das Gubernium von der allerhöchsten Willens-Meynung und den zu dem abgezweckten Zweck genau abgemessenen Mittelen unterrichtet; die Hof-Cammer wurde angegangen, den Buchhalter Fleischman als ein ihr untergebenes Glied dahin anzuweisen, und man theilte ihr auf eigenes Ansuchen das der Commission zur Vorschrifft vorgelegte Rescript in seinem ganzen Inhalt mit. Der Calculator Jeng, welcher der Commission mit beygegeben solle, war indessen zu einer andern Bestimmung abgerufen worden, und die Papier blieben in einer Band, der mir die beruhigende Hoffnung gegeben, es wäre durch die Leitung Euer Mayestät allerweisesten Entschließungen endlich einmahl ein sicherer Weg geöffnet worden, die Wahrheit zu finden, und den Christen vorzustellen, der sie auch dem scharfsichtigsten Auge entwickelt und so darstellet, daß sie in einem so wenig bekannten Gebiethe sehr leicht verkannt werden kann. Ich erwartete den ersten Schritt auf diesem Wege mit einer Ungeduld als eine allerunterthänigste Vorstellung des Gubernii verlangte, und einer

in der kaum angefangenen Commission über die dem Fleischmann
zu theilen Vorschriften mit standener Freiheit nachsetzen, die ihrem Vorgang
durchaus gehemmt hatte. Euer Kayserl: Königl: Apostol: Majest: gerüchen aller-
gnädigst zu gestatten, daß ich vorher einige Umstände dieser Vorschriften,
als die Gelegenheit der entstehenden Freiheit berühren dürfte, und
dann sie selbst würden. Ich unternehme diese Arbeit lediglich aus Gefühl
der allerunterthänigsten Pflichten, die mich an Ihro Kayserl: Königl: Apo-
stol: Mayst: allerhöchsten Dienst heften, ohne Partheylichkeit, aber freymü-
thig und unterdrücke alle dagegen aufsteigende bisherige Betrachtun-
gen.

Die Hoffrechen-Cammer nimmt zu dem Grund der von ihr entwor-
fenen Instruction, auch diejenige allerhöchste resolution an, welche sie aber zu-
erst angeführt hat, und setzt dannoch etwas zu, daß sie ganz allein
angieng; daß der Cantzeley vorher völlig unbekannt war, und also
ihre Vorschriffte ohnmöglich eingeholet werden konte. Die aufgestellte
Commission bestehet bis auf den einzigen Fleischmann aus lauter pro-
vincialisten; ihr Gegenstand betrifft die Nation und das Directorium
oeconomicum; zwey Körper, die zu der provincial-Gerichtsbarkeit ge-
hören; es gehet Gefälle und Wirthschaften an, die der Aufsicht der Cam-
mer nie untergelegen; laut den Umständen, wie mir scheint, welche es
verantlassen gekonnt, daß die Vorschriffte des Fleischmans entweder vorher
mit der Cantzeley gemeinschaftlich entworffen, oder ihr wenigstens vor-
sorgt zur Einsicht mitgetheilt worden wäre. Dieses hätte nach dem zwei-
ten Punct gemöchlichen Einverstanden vielleicht um so mehr geschehen
können, weil nicht allein das angezogene Rescript, in dem die ganze
Instruction der Commission enthalten ist, in den Händen der Hoffrechen-
Cammer war; sondern weil es auch leicht vorgesehen werden konte, daß
die mindeste Verschiedenheit in denen Vorschrifften gerade dabey gen,

weil die Commission nicht von einerlay Leuten zusammengesetzt war, Anstände nothwendig ziehen würden, die dem gehegten Absicht zum Nachtheil gereichen dörfften. Man kann daraus, wie mir dünkt, daß der Hofrechen-Cammer die Supervision der eingezogenen Rechnungen vorbehalten worden, keineswegs folgen, daß die politischen Stellen völlig davon ausgeschlossen bleiben sollen; auch nicht, daß sich der Proces und die übrigen Glieder der aufgestellten Commission nach den Vorschriffte eines einzigen derselben achten sollen; noch weniger, daß der Fleischmann allein, dessen Geschäffte hauptsächlich der Calculus seyn kann, die Beurtheilung der Tiebleute lediglich an sich ziehen, und in einem ihm sehr fremden Geschäffte die Beurtheilung der einheimischen verdrängen solle. Bey der Instruction selbst entstehen einige Bedenken, die ich allerunterthänigst anzeigen muß. Die Menge der Tabellen wird meinen Denken nach die Untersuchung ins weitläuffige treiben, ohne ihr auch nur einen Grad der Deutlichkeit mehr zu ertheilen; verschiedene Aussagungen aber, die entweder in der Instruction oder in denen Aufschriften der Tabellen vorkommen, können Anlaß geben, ihre Auslegung dahin zu wenden, als wenn das Directorium zum voraus schon wüßte und die Nation unwüßend wäre. Ich übergehe indessen dermalen beyde und finde nur von bedenklich, daß dem Fleischmann puncto 1mo aufgetragen worden, in Fällen, worinnen er von der Mehrheit der Commission abgehen wird, nach genommener gründlicher information seine Gründe ex posto schriffthlich ad Protocollum einzureichen; es stehet ohnehin allen Beysitzern frey, ihre vota schriffthlich zu geben; das ex posto also würde entweder überflüssig seyn oder die Folge nach sich ziehen, daß die von ihm angeführten Gründe entweder nur einseitig herauskommen, oder aber von den übrigen Beysitzern

auf ex post beurtheilt werden müssen, welches freylich nicht allein die Arbeit aufhalten, sondern auch zur Unreinigkeit Anlaß geben würde. Ich finde es noch bedenklicher, daß Eben dieser Fleischmann puncto 2do vorgeschrieben werde, er solle in magis ardens sein Gutachten suspendiren, und die quaestionem cum rationibus pro et contra den Hoffrechen-Cammer einberichten; auf wen ihn die weitere Verfeldungs-Befehle erwarten. Außer der Langsamkeit, welche diese Verordnung hervorbringen muß, hebt sie auch den ganzen Endzweck der aufgestellten Commission auf, und macht ihre Arbeit eitelig; denn wenn nicht der Fleischmann, sondern die Hoff-Stelle, die hernach zur superrevision concurriren soll, das Gutachten gibt, wenn sie selbst die Klagerung vorschreibt, die ihr Commissarius geben soll; so sieht man wohl, daß sie sich selbst vorgreife, daß die Arbeit der Commission nur vorsummelt und halb heraufgelangen könne, und daß sie hernach über ihre eigene Klagerung nicht zu urtheilen vermöge. Die Commission soll sich mit geschehenen Dingen beschäfftigen; mit Dingen, deren Bestand oder Verbestand auf Rechnungen und den Archiv Urkunden ruhet, die ihr vorgelegt werden sollen; sie soll die Einsicht von allem nehmen; wenn aber das geschieht, so ist die Vermuthung wahrscheinlich, daß derjenige, der alle diese Hülffs-Mittel vor Augen hat, seine Meinungen darüber weit richtiger werde geben können, als sie ein andern viele Meilen davon, ohne alle andere Hülffe, bloß von dem Bericht des memlichen gelaitet, den sein Gutachten geben solle, vorschreiben wird. Die Hoff-Stellen sollen über das gemeinschaffliche Gutachten der Commission urtheilen, in welchen vielleicht eine Klagerung der andern das Licht anzünden kann; ein Vortheil, der mir einsichtigen

Bericht nie gebracht wird. Bey dem 3ten Puncte finde ich bedenklich, daß verordnet werde, der Fleischmann solle alle dasjenige, so in loco wahrhaftig nicht erörtert werden kann, ad protocollum bringen, damit nach angestandenen Acten das hier befindliche ehemalige Directorial personale allenfalls über die weitere standhafte Erörterung versehen werden könne. In Siebenbürgen waren bey erfolgten allerhöchsten Entschließung dem Directorial Beysitzer zugegen nebst den Registratore und dem niedrigen personale, hier nur ein Beysitzer nebst dem Actuario, die es beyde gestehen werden, daß sie das, was sie von dem Lande und den Verfassungen wissen, von denen in Siebenbürgen befindlichen Beysitzern erlernet haben. Unbedeutend sind in Hermannstadt die gegenseitigen Rechnungen beyder Theile; es sind die Urkunden da, aus denen die Widersprüche erläutert und erklärt werden sollen; warum es also solleu weder diese, noch die Siebenbürgische Beysitzer, sondern gerade das hier befindliche personale dazu gezogen werden? diesen Anstoß scheint über das auf dem Zweck der Commission und der Ordnung entgegen zu seyn; denn weil die Commission die Acten weitläuftig einsehen und über die dunkelnden streitigen Punkten allenfalls beyder Theile hören und ihre Beschwerden prüfen soll; weil sie hernach darüber urtheilen und ihre daraus entstehende Meynung hierauf gelangen lassen soll; weil hier endlichen Meynung superrevidirt werden soll; so folgt es von selbsten, daß die streitigen Erörterungen des gedachten personalis weder von Urkunden und Rechnungen, noch von das gemeinschaftliche Interesse der Commission gestatt werden können, so folgt es, daß dasjenige, worüber die Commission keinen nicht erkennen hat, noch erkennen können, hier nicht superrevidiert werden mögen. Ich finde es endlich nicht unbedenklich, daß dem Fleischmann bey dem 4ten punkte aufgetragen

werde, so solle parie von allen Commissions-Protocollis und Ausarbeitungen in forma authentica der Hoffrechen-Cammer einschicken, und den eingeschickten seine Anmerkungen zu setzen; daß ihm bey dem 5ten punct aufgegeben werde, so solle aber ihr Hoffrechen-Cammer <u>denjenigen</u> der einige Einwendung wider diese ihre vorgeschriebene Instruction machen würde, mit der Einwendung selbst und ihren Ursachen anzeigen. Wenn Ewer Kayserl: Königl: Apostol: Maytt. der Hoffrechen-Cammer die supervision gemeinschaftlich mit der Hoff-Cantzley aufzulegen; so deucht mich, wieder dieser Auftrag in der that überflüssig seye oder eine Art des Mißtrauens anzeigen, welches man doch auf keine Weise zu verdienen glaubt. Auch darum, weil ihr alle eingehende Sachen in ihrer völligen Klaffe und mit allen Beylagen übergeben werden werden. Dieses dabey, weil es das Ansehen haben kann, als wenn die eingeschickten Acten mit den übergebenen verglichen, und zusammen gehalten werden wollen. Die besondere Anmerkungen des Fleischmans, die er auf sich bezeuken soll, lauten das Geschäffte von dem gemeinschaftlichen wieder ab, und verwandeln sich in jenenden, der gegen die übrigen Theil zu nehmen scheint. Die beyfolgende Anzeige desjenigen, der wider die Vorschriffts Einwendungen macht, ist in dieser Art Verordnungen ungewöhnlich, nur und schränkt, wenn sie bekannt wird, die Freyheit der Commissarien ein. Ich darff mich schmeichlen, daß Ewer Kayserl: Königl: Apostol: Maytt. eine gute Wahl getroffen, und Männer zu den aufgestellten Commission zu ernennen geruhet haben, die dem allerhöchsten Dienst allen andern Betrachtungen vorziehen und völlig unparteyisch sind. Indessen aber kommt es nicht darauf an, wen die Einwendungen macht, oder gemacht hat, sondern ob sie gegründet sind, und wen der Fehler verantwortet, in ihr selbst liegen, oder aber nur

durch gezwungene Handlungen herausgehalt geworden &c. dieser Aufsatz sowohl, als die vorher durchgegangenen wären in besser wahrscheinlicher weise weg geblieben, wenn die Hoff-Canzelej zu der Entsicht der Vorschrifft, ehe sie dem Fleischmann zugefertigt worden ist, zugelassen worden wäre, und an diesem Umstande liegt die zwischen denen Gliedern der Commission entstandene Streitigkeit, welche der Fortgang ihrer Arbeit gleichsam den ersten Anfang unterbrochen hat, und noch immer auffält.

Es ist noch übrig von den näheren Verantlassungen zu gedachten Streitigkeit und ihren eigenen Umständen zu handlen, und dahero erkühne ich mich den ganzen Vorgang, so wie er aus den nebenlagen erhellet, allerunterthänigst hiher zu setzen. Der Fleischmann hatte in dem ersten Sitz der Commission zu erkennen gegeben, ob sage ihm von seiner Behörde eine besondere Instruction zugekommen, welche nicht allein umständlicher wäre, als das von dem Gubernio ihm zugefertigte Rescript, sondern auch eine richtige Noth vorschreibe, wie die Gestöffte in ein grösseres und kleineres Lisst gesetzt werden könten. Die Commission hatte diesen Anbrag gutwillig angenommen und ihm nicht allein den Bescheid gegeben, ihn in dem nächsten Sitz die weitere Auskunfft darüber vorzulegen, sondern sich auch erbothen, dasjenige darüber, was dem allerhöchsten Rescript nicht entgegen seyn würde, und die Absicht befördern könne, ohne Anstand an die Hand und Arbeit zu erlassen. Der Fleischmann hatte darauf in der zweyten Versammlung der Commission einige der ihm zugeschickten Instruction beygelegte Tabellen sub lit. A. B. C. et D. vorgewiesen, und den Theil der Instruction, den sie erklärt, vorgelesen. Hierauf die provincial Beysitzer aber darüber gewesen wurden, daß in diesen vier Tabellen dasjenige nicht stünde, was in dem Rescript zum Grunde, und vorzüglichsten Gegenstand ihrer Arbeit

abgezeichnet worden war, weil sie sahen, daß in demselben von denjenigen Kinder nicht war, mit dem man doch nach den Vorschriften von allen Dingen den Anfang machen sollte; weil es ihnen nicht in die Augen leuchtete, daß die Fleischmannische Vorschrifft eine ganz andere Ordnung bestimme, und bey welcher mit dem aufhöre, womit das Rescript anzufangen befiehlt und dadurch die schon gemachte Anstalt darniederwirfft; so wurden zuerst der Graff Neues und der Secretarius v. Esserei einigen Anstand dagegen, alle übrige aber erklärten sich einhellig, daß sie von der Richtschnur das ihnen durch das Gubernium zugekommene allerhöchsten Rescripts in so langen nicht weichen würden, bis sie durch den gemächlichen Weg eine andere Vorschrifft erhalten hätten, und das um so mehr, weil die darinn befohlene Ordnung die natürlichste sey, und gerade zu dem allerhöchsten Zweck leite. Der Fleischmann weigerte sich von seiner Vorschrifft abzustehen, und damit geriethe die kaum angefangene Arbeit in Verfall. Ich erkühne mich größerer Deutlichkeit wegen den darüber eingelangten Gubernial-Bericht allerunterthänigst beizulegen.

Ich habe mich unterfangen in dem vorhergehenden das Unterbleiben mitwirken der Liebenburgischen Hoff-Canzeley an der Fleischmannischen Instruction als eine Gelegenheit zu der allstandenen Weitläuftigkeit anzugeben; ich habe mich auch unterfangen, diejenigen Fehler in der Instruction selbst anzuzeigen, die ich theils von bedenklichkeiten, theils so ansehe, als wenn sie der Ordnung und dem allerhöchsten Absicht entgegen wären, und die Arbeit der Commission einseitig und zum Gebrauch untüchtig machen würden. Nun muß ich noch hinzufügen, daß ich die Einwendungen des Graffen von Neues und des Secretarius v. Esserei von wenigen und gegründet erkenne; denn es zeigte sich bey Gegenwartung der Lesung des Rescripts und der Instruction

ganz deutlich, daß beyde eine ganz andere Ordnung vorschreiben, und und die Reise das, das geschehen soll, verschieden bestimmen. Jenes sieht auf das schon geschehene zurück, und befiehlt, die Commission solle im Zusammenhang damit, die Ausarbeitungen der Nation mit den Ausarbeitungen des Directorii vergleichen, das gewisse herausbringen, die Widersprüche vereinen, das Zweifelhafte und Dunkele erläutern, und zu dem Ende auch die Theile gegen einander hören. Sie solle dieses alles mit so vieler Verläßlichkeit und Deutlichkeit bewerkstelligen, daß es daraus von selbst, und als der Erfolg ihrer Arbeit erhellen könne, was die Nation und ihre Glieder demselben schuldig sind? Was sie vor Schulden seit Aufhebung des Directorii abgestoßen? Was das Directorium vorher davon bezahlt gehabt? in was der fundus remanens bestehe? Was und welche Gefälle in der Nation vor schädlich, welche vor unschädlich zu achten wären und verbessert werden könten? und dergleichen mehr. Klar würde dann Rescript so wohl als der Commission unrecht thun, wenn man glauben wolte, sie hätten nur die 8 Jahre der Directorial-Verwaltung von 1753 nemlich bis 1761 zu ihrem Gegenstande, da doch der Inhalt des Rescripts so wohl als die Erklärung der Commission das Gegentheil sagen; da sie doch das geschehene von dem Anfang des ersten Directorii fassen, und ihm nicht allein unter seiner Haushaltung durch 8 Jahre folgen, sondern auch weiter bis auf die jetzigen Zeiten der Augenblick der Untersuchung nemlich nachgehen sollen. Diese Instruction hingegen will, die Commission solle von An: 1761 anfangen, und bis auf gegenwärtige Zeiten fortgehen, hernach aber erst das vergangene nachholen und in das verflossene zurückkehren. Es ist unmöglich zu sagen, wie weit die Nation ihren Schulden-Stand seit 1761 vermehret habe, wenn man nicht weiß, was sie damals schuldig

geweßen; die letztern Fehler sind die Folgen der vorhergehenden, und können bloß von ihnen und durch sie erläutert werden.

Wenn die Commission nach dem Rescript verfahrt und die Arbeiten beyder Theile prüfft und nun das wesentliche daraus nimmt, so hören alle Ränke und Verdrehungen auf; die Wahrheit wird sich klar zeigen, wenn die Nation aber oder das Directorium die Tabellen ausfüllen sollen, wenn sie wieder neue Auskunfft geben sollen; so wird wieder ein neuer Streitt mit den Folgen aller derjenigen unbestimmten Äußerungen erscheinen, die dem Fleiß und der Deutlichkeit nachtheilig sind.

Das Rescript hat befohlen, die Commission solle einen Theil nach seiner Vorschrifft ausarbeiten und der allerhöchsten Einsicht einschicken; es hat es auf die Gelegenheit ausdrücklich vorbehalten, dasjenige, was noch etwa abgehen würde nachzutragen. Euer Kayserl: Königl: Apostol: Maytt. gewinnen also aus Liebe zur Gerechtigkeit und Milde von ein ganzes Volk, dem die Ungewißheit seines Schicksals hart fallen muß, und dessen Beamten von der Verwaltung ihrer Pflichten, so lange diese Ungewißheit dauern wird, sehr oft abgerufen werden müßen, allergnädigst zu befehlen, daß die Commission nach dem allergnädigst bestätigten Rescript fortfahre, und den ersten darnach geendigten Theil ohne Anstand zur allerhöchsten Einsicht einschicke; dann erst wird es sich zeigen, ob und was noch an der Deutlichkeit und Vollständigkeit der Arbeit fehle, und was nachgetragen oder ergänzet werden müsse; denn die Erfahrung bleibt doch allemahl die beste Lehrmeisterin.

Wien, den 23ten Februar 1768.

F. S. v. Bruckenthal.